

Messe- und Ausstellungsbedingungen

Berufe live

1. Anmeldung

Die Bestellung der Standfläche erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars per Post, Email oder per Fax. Der Ausstellervertrag zwischen der IHK Lippe (Veranstalter) und dem Aussteller ist dann mit der Bestätigung durch die IHK Lippe verbindlich geschlossen und gilt für die Dauer der Messe. Bei Nichterscheinen zur Messe ist das volle Ausstellergeld zu entrichten.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

3. Zahlungsbedingungen

Bei Stornierung der Anmeldung nach Drucklegung des Messe-Katalogs wird das vollständige Ausstellergeld an den Veranstalter entrichtet. Das Ausstellergeld ist bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der Rechnung zu begleichen.

4. Anerkennung

Durch die Anmeldung erkennt der Aussteller die Messebedingungen der IHK Lippe als verbindlich für sich und alle von ihm Beauftragten an. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

5. Änderungen – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Messe vor Eröffnung abzusagen.

6. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist dabei nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Außerdem ist eine Minderung der Standmiete wegen baulicher oder sonstiger Mängel des Messestandes, der Halle oder des Messegeländes grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

8. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Standnummer des Standinhabers anzubringen. Bauliche Veränderungen sowie Eingriffe in und an Dach, Wand, Stützen, Sohle, technische Ausrüstung und Einbauten sind grundsätzlich untersagt. Beschädigungen der Räume und ihrer Ausstattung durch Bohrungen, Nägel, Klammern, Klebebänder, Klebstoffe, Farben usw. sind nicht gestattet. Zur Befestigung von Materialien auf dem Fußboden darf nur das vom Veranstalter zugelassene Klebeband verwendet werden. Kabel sind so zu verlegen, dass Unfälle ausgeschlossen sind.

9. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, sollte auf die Standumgebung begrenzt sein. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht Werbung für Dritte betrieben werden, auch wenn diese Lieferanten des Ausstellers sind. Für Firmen, die keinen Messestand gemietet haben, ist sie grundsätzlich untersagt.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilderdarbietungen jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller darf andere Aussteller nicht behindern und den Messeablauf nicht beeinträchtigen. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes erteilt werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich der Veranstalter Durchsagen vor.

Logos der Ausstellerfirmen dürfen vom Veranstalter in messebezogenen Werbemedien zu Werbe- und Referenzzwecken abgebildet werden (z. B. Aussteller-Broschüre, Messekatalog, Internetauftritte o.ä.), soweit und solange dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird. Dafür erhält der Veranstalter das entsprechende Logo in elektronischer Form in entsprechender Auflösung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für falsch, fehlerhaft oder nicht veröffentlichte Logos oder Firmenangaben wie E-Mail, Internet oder Ansprechpartner.

10. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in der Anmeldung angegebenen Frist fertigzustellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Wenn die Materialien nicht den Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsfeuerwehr entsprechen, werden sie nötigenfalls entfernt. Für dadurch entstandene Mängel wird keine Haftung übernommen. Sicherheitseinrichtungen, Elektro und Verteilerschränke, Hinweisschilder dürfen weder verdeckt noch zugebaut werden.

11. Standbesetzung/Reinigung/Entsorgung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Messedauer mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die

Reinigung des Geländes und der Gänge während der Veranstaltung. Für die Beseitigung anfallender Abfälle und Verunreinigungen während der Auf- und Abbauphase sowie der Dauer der Messe ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

12. Abbau

Kein Stand darf während des Messebetriebes ganz oder teilweise geräumt, abgebaut oder vom Personal verlassen werden. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden am und innerhalb des gesamten Messekomplexes sowie der Einrichtung, die durch ihn oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

13. Strom-, Gas-, Wasser- und Internet-Anschluss

Die allgemeine Beleuchtung wird durch den Veranstalter eingerichtet. Soweit Anschlüsse gewünscht werden, sind diese mit der Anmeldung bekanntzugeben.

Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – entsprechen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung angeschlossener Geräte entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung.

Für den Zeitraum der Messe besteht die Möglichkeit, einen Internetanschluss zu schalten. Für die Sicherung der EDV (z. B. Antivirensoftware, Firewalls) ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Eine Haftung für evtl. Schäden wird nicht übernommen.

14. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und des Gebäudes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase, vor Beginn und nach Ende der Messe.

16. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände und Standausrüstung, Sach- und Personenschäden. Sollte Ware für den Aussteller beim Veranstalter angeliefert werden, erfolgt die Annahme unter Ausschluss jeglicher Haftung und Kontrolle. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Waren sobald es ihm möglich ist, dem Aussteller zu übergeben.

Alle Personen haben auf ihr persönliches Eigentum zu achten und es vor Verlust zu schützen.

Im Bereich der IHK Lippe zu Detmold gefundene Gegenstände sind beim Veranstalter abzugeben.

17. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihr Messe-/Ausstellungsgut und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Hausordnung

Der Hauptgeschäftsführer der IHK Lippe übt das Hausrecht im Messe/Ausstellungsgelände aus. Er kann bei Nichtbeachten der Hausordnung oder der Messebedingungen ein Hausverbot aussprechen.

Aussteller und ihre Beauftragten haben die Pflicht, das Eigentum der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold vor Beschädigungen und Verlust zu schützen und die Bestimmungen zur Ordnung und Sicherheit sowie des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes einzuhalten. In dem Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.

Die als Rettungswege für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen sind unbedingt und jederzeit freizuhalten. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gebührenpflichtig abgeschleppt.

Zur Gewährung der Sicherheit sämtlicher Personen und des Gebäudes sind die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich verboten.

Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenhäuser, Türen in deren Verlauf) müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen unter keinen Umständen durch Brandlasten oder Gegenstände versperrt bzw. eingeengt werden.

Die Funktion aller Sicherheitseinrichtungen darf nicht eingeschränkt werden. Betriebliche Brandschutzeinrichtungen (Brandmelde- und Hausalarmanlagen, Feuerlöscher, Notausgänge, Fluchtwege, Brandschutztüren u.ä.) dürfen weder beschädigt noch verstellt oder unangemeldet außer Betrieb gesetzt werden.

Alle Vorkommnisse und Zustände, die die Sicherheit gefährden oder gefährden könnten, sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

Für den Brand- und Katastrophenfall gelten die hiervon gesonderten Vorschriften und Verhaltensregeln.

Die Anfertigung von Fotos und Filmen von dem Gebäude und in der IHK Lippe zu Detmold zu gewerblichen Zwecken ist nur durch autorisierte Personen gestattet und ist genehmigungspflichtig. Dies gilt auch für Reportagen der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Es kann bei schwerwiegenden Verstößen ein Hausverbot ausgesprochen werden.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Detmold, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.